Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1952)

Artikel: Geschäftsbericht des Verwaltungsgerichtes

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-417469

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

GESCHÄFTSBERICHT

DES

VERWALTUNGSGERICHTES

FÜR DAS JAHR 1952

Das Verwaltungsgericht erstattet hiermit für das Jahr 1952 den in Art. 44 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 betreffend die Verwaltungsrechtspflege vorgesehenen Bericht.

I. Personelles

Auf Ende des Jahres 1952 hat Herr Henri Romy, Landwirt in Sorvilier, seine Demission als Mitglied des Verwaltungsgerichts eingereicht. Für seine Mitarbeit und seine Verdienste im Gericht hat ihm der Präsident den besten Dank ausgesprochen. Die Ersatzwahl fand nicht mehr im Berichtsjahr statt.

II. Organisation und Tätigkeitsgebiet

Im Jahre 1952 hat das Verwaltungsgericht 24 Sitzungen abgehalten. Erledigt wurden 294 Geschäfte. Davon entfielen auf Verwaltungs- und Steuerrechtssachen sowie Kompetenzkonflikte 97 Geschäfte und auf AHV-Streitigkeiten 197 Fälle. Vom Präsidenten als Einzelrichter wurden 20 Verwaltungs- und Steuerrechtssachen erledigt und 90 AHV-Streitigkeiten. Als unerledigt wurden auf das Jahr 1953 übertragen 33 Verwaltungs- und Steuerrechtsfälle und 5 AHV-Streitigkeiten.

Gegenstand der im Berichtsjahr vom Verwaltungsgericht als *einzige* kantonale Urteilsinstanz *beurteilten* Streitfälle waren:

2 Beseitigungen vorschriftswidriger Bauten;
1 Grundeigentümerbeitrag;
1 Schwellenpflicht;
1 Bachkorrektion;
1 Wohnungsentschädigung gemäss Besoldungsdekret;
1 Lohnnachzahlung gemäss Besoldungsdekret;
4 Kompetenzkonflikte.

Behandelt wurden ferner 12 Justizgeschäfte.

Die im Jahre 1952 *eingelangten* Beschwerden über Einkommens-, Vermögens- und Vermögensgewinnsteuern betrafen:

2 Beschwerden die Steuerperiode 1947/48,
33 Beschwerden die Steuerperiode 1949/50,
15 Beschwerden die Steuerperiode 1951/52,
50

Von den während des Berichtsjahres vom Verwaltungsgericht und vom Präsidenten als Einzelrichter *erledigten* Steuerbeschwerden betrafen:

5 Beschwerden die Steuerperiode 1947/48,
36 Beschwerden die Steuerperiode 1949/50,
11 Beschwerden die Steuerperiode 1951/52.
52

Von den im Berichtsjahr getroffenen steuer- und verwaltungsrechtlichen Entscheidungen wurden nur 3 durch staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht weitergezogen. Indessen wurden diese Urteile vom Bundesgericht bestätigt.

Ferner wurden im Berichtsjahr mit Berufung an das Eidgenössische Versicherungsgericht 28 AHV-Beschwerdeentscheide und Rekursentscheide betreffend landwirtschaftliche Beihilfen angefochten; davon wurden 4 Berufungen gutgeheissen, 15 abgewiesen, 2 fanden durch Rückzug seitens des Berufungsklägers ihre Erledigung, auf einen Fall ist das Eidgenössische Versicherungsgericht nicht eingetreten und 6 Berufungen aus dem Jahre 1952 sind bei ihm noch hängig.

III. Übersicht der Geschäfte im Berichtsjahr 1952

	Vom Jahre 1951 übernommen	1952 eingelangt	Kläger oder Beschwerdeführer: Staat	Kläger oder Beschwerdeführer: Gemeinden oder Korporationen	Kläger oder Beschwerdeführer: Private	Total	Beurteilt	Zugesprochen: Staat	Zugesprochen: Gemeinden	Zugesprochen: Private	Zugesprochen: Total	Abgewiesen: Staat	Abgewiesen: Gemeinden	Abgewiesen: Private	Abgewiesen: Total	Vergleich, Rückzug und Abstand	Nichteintreten	Total erledigt	Unerledigt auf 1953 übertragen
A. Verwaltungs- und Steuerrechtssachen																			
Als einzige kantonale Urteilsinstanz: (inkl. Kompetenzkonflikte)																			
a) Verwaltungsgericht	3	13	2	7	4	16	10	—	4	2	6	1	1	2	4	—	3	13	2
b) Der Präsident als Einzelrichter							1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	1	
Als Beschwerdeinstanz in Einkommens-, Vermögens- und Vermögensgewinnsteuersachen:																			
a) Verwaltungsgericht	11	50	8	3	39	61	39	3	1	2	6	5	3	25	33	—	—	39	9
b) Der Präsident als Einzelrichter							9	—	—	—	—	—	—	9	9	—	4	13	
Als Beschwerdeinstanz betr. Erbschafts- und Schenkungssteuer-Festsetzungen:																			
a) Verwaltungsgericht	8	17	—	—	17	25	15	—	—	8	8	—	—	7	7	—	—	15	4
b) Der Präsident als Einzelrichter							1	—	—	—	—	—	—	1	1	5	—	6	
Als Urteilsinstanz in Gemeindesteuer-Teilungsstreitsachen gemäss Dekret vom 12. Mai 1949	12	4	—	4	—	16	3	—	3	—	3	—	—	—	—	—	—	3	13
Als Beschwerdeinstanz gemäss § 7 des Dekrets vom 14. Mai 1947	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Gesuche um neues Recht:																			
Verwaltungsgericht	—	1	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	—
Als Beschwerdeinstanz gemäss Art. 186, Abs. 2, Steuergesetz	—	8	5	—	3	8	4	1	—	—	1	—	—	3	3	—	-	4	4
Als Beschwerdeinstanz nach Strassenbaugesetz vom 14. Oktober 1934	—	2	—	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2	—
Total	34	96	—	—	—	130	83	—	—	—	24	—	—	—	59	6	8	97	33
B. AHV-Streitigkeiten																			
a) Verwaltungsgericht	15	187	—	—	—	202	107	—	—	—	22	—	—	—	85	—	—	107	5
b) Der Präsident als Einzelrichter							78	—	—	—	8	—	—	—	70	8	4	90	
Total	49	283	—	—	—	332	268	—	—	—	54	—	—	—	214	14	12	294	38

Zu dieser Tabelle ist ergänzend zu bemerken:

In den Zahlen für die AHV-Streitigkeiten sind *mitenthalten* die Beschwerdesachen betreffend *Ausrichtung von Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Gebirgsbauern.* Zu den vom Vorjahr als unerledigt auf 1952 übertragenen 4 Beschwerden dieser Kategorie sind im Berichtsjahre deren 26 eingelangt. Diese total 30 Beschwerden wurden 1952 alle erledigt. Durch das Gericht wurden 13 Beschwerden abgewiesen und 5 zugesprochen, vom Präsidenten als Einzelrichter wurden 11 abgewiesen und 1 durch Nichteintreten erledigt.

Die Übersicht der Geschäfte im Berichtsjahr 1952 weist bei den AHV-Streitigkeiten gegenüber den Vorjahren einen merklichen Rückgang auf. Indessen lässt sich zurzeit nicht voraussagen, ob diese rückläufige Entwicklung anhalten wird. Hinsichtlich der Geschäfte betreffend Ausrichtung von Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Gebirgsbauern ist jedenfalls vorerst eher mit einer Zunahme der Rekurse zu rechnen, da diese Materie seit 1. Januar 1953 auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt worden ist. Eine Geschäftsvermehrung für das Gericht wird alsdann die am 1. Januar 1953 in Kraft getretene neue Erwerbsersatzordnung erbringen, indem inskünftig an Stelle der kantonalen Schiedskommission das Verwaltungsgericht als erste Rekursinstanz in Funktion treten soll. Bei den Verwaltungs- und Steuerrechtssachen, welche ausschliesslich das kantonale Recht betreffen, ergibt ein Vergleich mit den Übersichtstabellen, dass weder von einer bedeutsamen Zu- noch Abnahme der Geschäftslast des Gerichts gesprochen werden kann. Ob dies auch im Geschäftsjahr 1953 zutreffen wird, bleibt abzuwarten.

IV. Gesetzgebung und Rechtspflege

A. Gesetzgebung

1. Im Gegensatz zu früher, als das Verwaltungsgericht sozusagen nur eine Gerichtsinstanz für die Anwendung kantonalen Rechts war, hat es seit 1948 immer mehr auch als Beschwerdeinstanz zu wirken für Streitigkeiten, die sich auf Grund eidgenössischen Rechts ergeben.

Wie sich aus den vorangehenden Ausführungen ergibt, ist neben seinem kantonalrechtlichen Tätigkeitsbereich das Verwaltungsgericht als Rekursinstanz eingesetzt worden für Beschwerdesachen aus dem AHV-Recht, sodann für Beschwerdestreitigkeiten betreffend die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern (neu gemäss Art. 22 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952 mit gleichnamigem Titel) und schliesslich wurden durch das neue Bundesgesetz über die Erwerbsausfallentschädigungen an Wehrpflichtige (Erwerbsersatzordnung) vom 25. September 1952 in Art. 24 für Beschwerden gegen Verfügungen auf Grund dieses Gesetzes die gleichen erstinstanzlichen kantonalen Rekursbehörden eingesetzt, die für die AHV-Streitigkeiten schon bestehen, somit für den Kanton Bern das Verwaltungsgericht.

Während nun aber das Bundesgesetz für die AHV den Kantonen die Einsetzung der kantonalen Rekursbehörde gemäss Art. 85 AHVG übertrug und die kantonalen Einführungsgesetze denn auch diese Einsetzungen vornahmen, verweist das zweite erwähnte Bundesgesetz hinsichtlich des Beschwerdeverfahrens auf die AHV-Ordnung, speziell Art. 84 ff., während die Erwerbsersatzordnung nun deutlich die Zuständigkeit der kantonalen Instanz selbst bestimmt. Dieses Vorgehen mahnt zum Aufsehen. Das kantonale Verwaltungsgericht ist durch Verfassung und Gesetz vom bernischen Volk als Gerichtsbehörde eingesetzt worden und empfängt seine Aufgabe lediglich durch Umschreibungen seines Kompetenzbereiches entweder in einem bernischen Gesetz oder in einem Dekret des Grossen Rates. Eine eidgenössische Behörde kann ihm keine neue Aufgabe zuteilen.

Es ergibt sich daraus, dass für die beiden im Jahre 1952 erlassenen Bundesgesetze in analoger Anwendung von Art. 84 ff. des Bundesgesetzes über die AHV nur der Grosse Rat zuständig gewesen wäre, das Verwaltungsgericht als Rekursinstanz zu bestimmen, was durch ein, wenn auch noch so kurz gefasstes, Einführungsgesetz hätte erfolgen müssen. So läuft das Verwaltungsgericht Gefahr, dass seine Entscheide, insbesondere betreffend die Erwerbsersatzordnung, als von einer unzuständigen Instanz getroffen, angefochten und aufgehoben werden könnten. Wohl steht dem Bunde das Recht zu, die für die Durchführung seiner Gesetze und Beschlüsse erforderlichen Behörden zu wählen, allein, dann ist es auch seine Sache, für deren Tätigkeit die Kosten zu übernehmen.

2. Auch innerkantonal wird hin und wieder selbst von kantonalen Instanzen verkannt, welcher Kompetenzbereich dem Verwaltungsgericht zukommt, sei es, dass Streitsachen, die in seine Zuständigkeit fallen, ihm *nicht* übertragen werden, oder sein Urteil verlangt wird, wo es nicht zuständig ist. Ein Beispiel letzterer Art war die Klage des Staates gegen einen Gemeindeverband, dieser habe die Unterstützung eines ehemaligen, mittellosen litauischen Staatsangehörigen zu übernehmen, der zur Zeit der Klage sich in einer Pflegeanstalt des betreffenden Gemeindeverbandes befand. Das Verwaltungsgericht konnte auf die Klage mangels Zuständigkeit nicht eintreten, obwohl de lege ferenda diese Zuständigkeit wünschenswert wäre. Art. 11, Ziff. 4, VRPG, gibt dem Verwaltungsgericht nämlich nur die Kompetenz für die Beurteilung von Streitigkeiten zwischen Staat und Gemeinden betreffend die Unterstützungspflicht in Fällen der auswärtigen Armenpflege, worunter nur die in den §§ 56 ff. des bernischen Armen- und Niederlassungsgesetzes geregelte Armenpflege zu verstehen ist, für die ausschliesslich die innerhalb der Schweiz wohnenden Kantonsbürger in Betracht fallen.

Vorab im Interesse der rechtssuchenden Parteien wäre bei der Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes den Zuständigkeitsbestimmungen für das Verwaltungsgericht grösste Beachtung zu schenken.

B. Rechtspflege

Im letztjährigen Geschäftsbericht haben wir sub IV, Ziff. 2, die Steuerteilungsbeschwerden von 12 Gemeinden betreffend die Steuern der BKW erwähnt. Das damals ausstehende Gutachten der bestellten Experten ist am Schluss des Berichtsjahres noch eingetroffen und wurde nach genügender Vervielfältigung den Parteien und der kantonalen Steuerverwaltung zur Vernehmlassung zugestellt. Die weiteren erforderlichen Instruktionen sind getroffen, so dass zur Zeit der Behandlung dieses Berichtes durch den Grossen Rat auch die erwähnten Urteile vorliegen dürften. – Restlose Befriedigung wird allerdings bei allen den ca. 360 Gemeinden, die an dieser Teilung mitmachen, nie erzielt werden können.

Bern, den 27. März 1953.

Im Namen des Verwaltungsgerichtes,
Der Präsident:
Halbeisen

Der Gerichtsschreiber:
Dübi